

Familie mit sich bringen, oder welche nach ihrer Ankunft in der Republik sich daselbst verheirathen oder ihre in der Fremde gebliebene Familie nachkommen lassen.

Das Preussische Gouvernement erklärt seinerseits, dass die Mexikanischen Bürger und Unterthanen in Bezug auf den Kleinhandel in den ganzen Umfang der Rechte treten sollen, welche die Gesetze und Reglements den Eingebornen der begünstigtesten Nation sugestehen.

Art. 8. In Allem was auf die Hafen-Polizei, auf Ladung und Löschung der Schiffe, und auf Sicherung der Waaren und Effekten Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Lokal-Verordnungen des Landes, wo sie sich aufhalten, unterworfen sein.

Dieselben sollen von jedem unfreiwilligen militairischen Dienste zu Wasser und zu Lande frei sein. Kein gezwungenes Anlehen soll auf sie besonders gelegt, und ihr Eigenthum soll keinen anderen Lasten, Requisitionen oder Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Landes-Eingeborenen selbst gefordert werden.

Art. 9. Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen gegenseitig für ihre Personen, ihre Häuser und Güter des vollständigsten und unveränderlichsten Schutzes geniessen. Sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Gerechtsame freien und leichten Zugang vor den Gerichtshöfen haben, sich der Advokaten, Prokuratoren oder Agenten, welche zu erwählen sie angemessen finden, frei bedienen dürfen, und überhaupt in Angelegenheiten der Rechtspflege, so wie in Allem, was die testamentarische oder andere Erbfolge in persönlichem Vermögen, ingleichen was die Befugniss, über persönliches Vermögen durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Bestimmung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, anbelangt, mit den Eingeborenen des Landes, wo sie sich aufhalten, gleiche Prärogative und Freiheiten haben, und in keinem dieser Fälle oder Verhältnisse stärkeren Auflagen und Abgaben unterworfen werden, als es die Eingebornen sind.

Wenn durch den Tod einer Person, die in dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landes-Gesetzen einem Bürger oder Unterthan des andern Theils etwa zufallen, dieser aber wegen seiner Eigenschaft als Fremder sie zu besitzen nicht fähig sein sollte, so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um dieselben zu verkaufen, und der Ertrag davon ohne Hinderniss und frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates zu beziehen.

Art. 10. Die in den vereinigten Staaten von Mexiko befindlichen Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preussen sollen auf keine Weise wegen ihrer Religion belästigt oder beunruhigt werden, vorausgesetzt, dass sie die Religion, so wie auch die Verfassung, die Gesetze und Gebräuche des Landes achten. Dieselben sollen des ihnen bereits bewilligten Vorrechts theilhaftig bleiben, die in den genannten Staaten mit Tode abgehenden Unterthanen Seiner Majestät an den hierzu bestimmten Orten beerdigen zu dürfen, und die Beer-

digungen und Gräber sollen in keinerlei Art und unter keinem Vorwande gestört oder beschädigt werden.

Die Mexikanischen Bürger sollen in den gesammten Königlichen Staaten ihre Religion sowohl öffentlich als privatim, in ihren Häusern oder in den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden frei ausüben dürfen.

Art. 11. Zur grösseren Sicherung des Handels zwischen den Unterthanen und Bürgern der beiden kontrahirenden Theile ist ferner verabredet worden, dass, wenn jemals die gegenwärtig zwischen den letzteren bestehenden freundschaftlichen Beziehungen abgebrochen werden sollten, den alsdann an den Küsten befindlichen Handeltreibenden eine Frist von sechs Monaten, und denjenigen, welche sich im Innern des Landes aufhalten, eine Frist von einem ganzen Jahre zur Berichtigung ihrer Geschäfte und zur Verfügung über ihr Eigenthum gewährt, ferner auch denselben ein Geleitsbrief zur Einschiffung in den hierzu nach eigenem Gutfinden ausgewählten Hafen ertheilt werden soll.

Alle anderen Unterthanen und Bürger, welche sich in den resp. Staaten Behufs der Ausübung eines Handwerks oder anderen Nahrungszweiges fest und dauernd niedergelassen haben, sollen den Vortheil geniessen, daselbst bleiben und ihr Geschäft fortsetzen zu dürfen, ohne irgendwie in dem vollen Genusse ihrer Freiheit und ihres Vermögens beunruhigt zu werden, so lange sie sich friedlich betragen und die Landes-Gesetze nicht verletzen; ihr Eigenthum oder ihr Vermögen, von welcher Beschaffenheit es auch sein mag, soll weder einer Beschlagnahme, einem Sequester, noch anderen Lasten oder Auflagen unterliegen, als solchen, welche von den Eingeborenen gefordert werden.

Eben so sollen weder Privat-Schuldforderungen, noch öffentliche Fonds, oder Gesellschafts-Actien jemals mit Beschlag belegt, sequestrirt oder konfiszirt werden dürfen.

Art. 12. Sollte der Fall eintreten, dass einer der kontrahirenden Theile mit irgend einer Macht, Nation oder irgend einem Staate im Kriege wäre, so dürfen die Unterthanen des andern Theils ihren Handel und ihre Schifffahrt mit eben diesen Staaten fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blockirt oder belagert wären.

Aus Rücksicht jedoch auf die Entfernung der respectiven Länder der beiden kontrahirenden Theile, und auf die daraus hervorgehende Ungewissheit über die möglicher Weise stattfindenden Begebenheiten, ist verabredet worden, dass ein dem einen von ihnen zugehörendes Handels-Schiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt voraussetzlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in den fraglichen Hafen einzulaufen, genommen oder verurtheilt werden soll; es sei denn dass bewiesen werden könnte, dass gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blockade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, es während derselben Reise zum zweiten Male versuchen sollten, in denselben blockirten Hafen

während der Fortsetzung dieser Blockade einzulaufen, der Anhaltung und Kondemnation unterworfen sein. Es versteht sich, dass in keinem Falle der Handel mit Gegenständen, welche für Kriegs Contrebande gelten, erlaubt sein soll, zum Beispiel mit Kanonen, Mörsern, Gewehren, Pistolen, Granaten, Zündwürfen, Laffetten, Wehrgehängen, Pulver, Salpeter, Helmen und anderen zum Gebrauch im Kriege verfertigten Werkzeugen irgend einer Art.

Art. 13. Jeder der kontrahirenden Theile soll Konsule, Vice-Konsule und Handels-Agenten in dem Gebiete des anderen Theils zum Schutze des Handels ernennen dürfen. Bevor aber irgend ein Konsular-Beamte seine konsularischen Funktionen ausüben darf, muss derselbe von demjenigen Gouvernement, in dessen Gebiet er residiren soll, in der hergebrachten Form anerkannt und zugelassen worden sein, wobei von beiden Theilen die Befugniss vorbehalten wird, von der Niederlassung der Konsuln einzelne Plätze auszunehmen, woselbst er dergleichen zuzulassen nicht angemessen findet. Die diplomatischen Agenten und Konsuln Mexikos in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Preussen werden aller derjenigen Prerogative, Freiheiten und Vorrechte theilhaftig sein, welche den in gleichem Range stehenden Agenten der begünstigtesten Nation zustehen oder noch ferner eingeräumt werden möchten; umgekehrt werden die diplomatischen Agenten und Konsuln Seiner Majestät des Königs in dem Gebiete der vereinigten Staaten von Mexiko aller derjenigen Prerogative, Freiheiten und Vorrechte geniessen, welche den mexikanischen diplomatischen Agenten und Konsuln in dem Königreich Preussen zustehen.

Die beiderseitigen Konsuln, Vice-Konsuln, und Handels-Agenten sollen bei dem Absterben eines ihrer Nationalen berechtigt sein, auf Ansuchen der beteiligten Parteien oder auch von Amts wegen, den von der kompetenten Behörde auf die Effekten, Meubeln und Papiere des verstorbenen gelegten Siegeln die ihrigen hinzuzufügen, in welchem Falle diese doppelten Siegel nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse gelöst werden können. Dieselben werden der nach Abnahme der Siegel erfolgenden Inventarisirung des Nachlasses beiwohnen, und es soll ihnen durch die betreffende Behörde eine Abschrift sowohl des Inventars als der etwa hinterlassenen letztwilligen Disposition des Verstorbenen ertheilt werden. Wenn die Konsuln, Vice-Konsuln und Handels-Agenten von Seiten der gehörig legitimirten Erben mit Vollmacht in gesetzlicher Form versehen sind, so soll ihnen der Nachlass sofort ausgeliefert werden, den Fall der Einsprache eines einheimischen oder fremden Gläubigers ausgenommen.

Die Konsuln, Vice-Konsuln und Handels-Agenten sollen als solche das Recht haben, bei Streitigkeiten zwischen den Kapitainen und der Mannschaft von Schiffen derjenigen Nation, deren Interessen sie wahrnehmen, als Richter und Schiedsmänner zu dienen, ohne dass die Lokal-Behörden dabei einschreiten dürfen, sofern nicht das Betragen der Mannschaft oder des Kapitäns etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Konsuln, Vice-Konsuln oder Handels-Agenten zur Ausführung oder Aufrechthaltung ihrer

Entscheidungen das Einschreiten jener Behörden nachsuchen. Es versteht sich, dass diese Art von Entscheidungen oder schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Parteien nicht des ihnen zustehenden Rechts beraubt, nach ihrer Heimkehr den Rekurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu ergreifen.

Die gedachten Konsuln, Vice-Konsuln oder Handels-Agenten sollen ermächtigt sein, zum Zwecke der Ausmittlung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteure von Kriegs- und Handels-Schiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden zu dem Ende an die kompetenten Gerichts-Behörden, Richter und Beamten sich wenden und die erwähnten Deserteure schriftlich reklamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffs-Register oder Muster-Rollen, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis zu führen haben, dass diese Individuen zu der betreffenden Schiffs-Mannschaft gehört haben; nach welcher Beweisführung die Auslieferung nicht verweigert werden soll. Solche Deserteurs sollen nach ihrer Ergreifung zur Disposition der Konsuln, Vice-Konsuln oder Handels-Agenten gestellt, können auch auf Ansuchen und Kosten des reklamirenden Theils in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden, um sodann den Schiffen, denen sie angehörten, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden. Würde aber diese Uebersendung nicht binnen dreier Monate vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt, und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Sollte der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen haben und dieses vollstreckt sein wird.

Art. 14. Sollte einer der kontrahirenden Theile in der Folge andern Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf Handel oder Schifffahrt zugestehen, so soll diese Begünstigung sofort auch dem andern Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniss ohne eine solche erfolgt ist, oder aber unter Gewährung derselben Vergeltung, an welche das Zugeständniss geknüpft ist, geniessen soll.

Art. 15. Gegenwärtiger Vertrag soll zwölf Jahre hindurch, ange-rechnet vom Tage der Ratifikations-Auswechslung, gültig sein, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von beiden kontrahirenden Theilen dem anderen mittelst einer offiziellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung des Vertrags aufhören zu lassen, kund thun sollte, so soll letzterer noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fortdauernd bis zum Ablaufe von zwölf Monaten nach einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit auch diese erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Art. 16. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt, und die Ratifikationen desselben sollen innerhalb zwölf Monate, oder wo möglich noch früher, zu London ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben ihn die obengenannten Bevollmächtig-

ten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt zu London den achtzehnten Februar Eintausend Achthundert und Ein und Dreissig.

(L. S.) *Heinrich Freiherr von Bülow.*

(L. S.) *Manuel Ed.º von Gorostiza.*

Vorstehender Vertrag wird mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass in Gemässheit einer zwischen beiden Theilen unter dem 16 ten Mai 1832 bei Verlängerung der Ratifikations-Frist desselben getroffenen Uebereinkunft:

1 die Anwendung der Verabredungen des dritten Absatzes des zweiten Artikels, ingleichen des dritten Absatzes des dreizehnten Artikel auf so lange ausgesetzt sein soll, als in den Gesetzen des einen oder des anderen Landes Bestimmungen, welche diesen Verabredungen zuwiderlaufen, bestehen sollten, von denen auch nicht zu Gunsten einer andern Nation eine Ausnahme gemacht worden wäre.

2 hinsichtlich der im ersten Absatze des siebenten Artikels festgesetzten Verkehrs-Befugnisse der beiderseitigen Unterthanen einen jedem der kontrahirenden Theile vorbehalten bleibt, diese Befugnisse, so weit sie sich auf die Versendung und Ausführung von Metallen beziehen, nach Belieben zu beschränken oder auch aufzuheben, in welchem Falle jedoch auch nicht zu Gunsten einer andrer Nation eine Ausnahme hievon gemacht werden darf.

Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat zu London am 6ten Dezember 1834 Statt gefunden.

Berlin, den 27 sten Februar 1835.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten  
*Ancillon.*

## REINOS Y ESTADOS SOBERANOS DE ALEMANIA.

Ministerio de Relaciones Exteriores.—El Exmo. Sr. Presidente sustituto de la República Mexicana se ha servido dirigirme el decreto que sigue:—“El Ciudadano Ignacio Comonfort, Presidente sustituto de la República Mexicana, á los habitantes de ella, sabed:—Que habiéndose concluido y firmado en esta capital el dia 10 de Julio del año próximo pasado, por medio de Plenipotenciarios debidamente autorizados al efecto, un Tratado de amistad, navegacion y comercio entre esta República por una parte, y por la otra S. M. el Rey de Prusia y diferentes Estados Soberanos alemanes que en el mismo Tratado se expresan, y el cual es en la forma y tenor siguiente:

*En el nombre de la Santísima Trinidad.*

Habiendo mostrado la experiencia y las necesidades recíprocas comerciales entre la República Mexicana, de una parte, y los Reinos de Prusia y Sajonia, de otra, que los Tratados celebrados en 1831 debian convenientemente ser renovados, dándoles extension á los Estados Soberanos de la Liga aduanera alemana que no los tienen con México; ha parecido útil extender y fomentar los recíprocos intereses por medio de un nuevo Tratado de amistad, comercio y navegacion, tomando parte en él los mencionados Soberanos Estados de Alemania.

Con este fin, han nombrado Plenipotenciarios suyos respectivamente:

Su Alteza Serenísima el General Presidente de la República Mexicana,

al Exmo. Sr. Doctor Don Manuel Diez de Bonilla, Secretario de Estado y del Despacho de Relaciones Exteriores, Caballero Gran Cruz de la Nacional y distinguida Orden de Guadalupe, Vice-Presidente del Consejo de Estado, condecorado con la medalla de primera clase del ramo de hacienda, Ministro honorario del Supremo Tribunal de Justicia de la Nacion, antiguo Ministro Plenipotenciario en diversas naciones, etc., etc., etc.;

y Su Magestad el Rey de Prusia, por sí y en representacion de los siguientes Soberanos Estados Alemanes, en totalidad ó parte, á saber: del Gran Ducado de Luxemburgo: de los Distritos (les Enclaves) de Rossow Netzeband y Schoenberg, correspondientes á los Grandes Ducados de Mecklenburgo, del Principado de Birkenfeld, correspondiente al Gran Ducado de Oldenburg: de los Ducados de Anhalt-Dessau-Cothen, y Anhalt-Bernburg: de los Principados de Waldeck y Pirmont: del Principado de Lippe: de la Jurisdiccion superior de Meissenheim del Landgraviado de Hessen: así como de las siguientes partes de la liga aduanera alemana llamada el Zollverein, á saber:

de la Corona de Baviera: de la Corona de Sajonia: de la Corona de Wurtemberg: del Gran Ducado de Baden: del Electorado de Hessen: del Gran Ducado de Hessen; representando á la vez la jurisdiccion de Homburg del Landgraviado de Hessen: de los Estados reunidos en la asociacion aduanera y comercial de Thüringen, á saber:

del Gran Ducado de Sajonia: de los Ducados de Sajonia Meinigen: Sajonia Altenburg; y Sajonia Coburg Gotha: de los Principados de Schwartzburg-Rudolstadt y Schwartzburg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, y de Reuss-Schleitz; del Ducado de Brunswick: del Ducado de Oldenburg: del Ducado de Nassau y de la ciudad libre de Frankfort,

al Sr. Emilio Carlos Enrique, Baron de Richthofen, del Consejo íntimo de guerra de S. M. y su Ministro residente cerca de S. A. S. el Presidente de la República Mexicana, Caballero de la Orden Real de la Aguila Roja de tercera clase, con distincion de lazo, Comendador de primera clase de las Ordenes de la Real de Alberto el Animoso de Sajonia, y de la de Enrique el Leon de Brunswick, y Comendador de la distinguida Orden Mexicana de Guadalupe,

los cuales, despues de haberse comunicado mutuamente sus plenos poderes y habiéndolos encontrado en buena y debida forma, se han convenido en los artículos siguientes:

### ARTICULO I.

Habrá entre Su Alteza Serenísima el Presidente de la República Mexicana y sus ciudadanos, por una parte, y Sus Magestades y Altezas Reales y Serenísimas los Soberanos de los Estados Alemanes contratantes, y el Alto Senado de Frankfort, así como sus súbditos y ciudadanos, por la otra, una amistad perpetua.